

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

„Neue Regeln für vereinfachte Besteuerung kleiner PV-Anlagen und BHKW“

von

Agnes Fischl-Obermayer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Fachanwältin für Erbrecht



acconsis München
www.acconsis.de
www.convocat.de

Aufgrund diverser Förderungsmöglichkeiten und des fortschreitenden Umweltgedankens ist die Installation einer Fotovoltaikanlage (PV-Anlage) / eines Blockheizkraftwerks (BHKW) immer beliebter. Dabei können jedoch auch umfangreiche steuerliche Pflichten entstehen. Oft wirken die mit dem Betrieb einhergehenden steuerlichen Pflichten abschreckend. Mit den nötigen Kenntnissen kann die Anschaffung jedoch eine wirtschaftlich sinnvolle Investition sein.

In der Regel stellt der Betrieb einer PV-Anlage bzw. eines BHKW aufgrund der Amortisationsberechnung für die planmäßige Nutzungsdauer von 20 Jahren steuerlich einen mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Gewerbebetrieb dar, sofern der erzeugte Strom ganz oder teilweise an den Netzbetreiber verkauft wird. Dies hat zur Folge, dass der Gewinn bzw. Verlust bei der Einkommensteuer zu erklären ist. Dieser kann in der Regel durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt werden. In den ersten Jahren entstehen naturgemäß eher Verluste, welche dann mit anderen positiven Einkünften verrechenbar sind.

Hierzu hat die Finanzverwaltung am 02.06.2021 eine Vereinfachungsregelung im Hinblick auf Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke veröffentlicht:

Durch schriftlichen Antrag des Anlagenbetreibers kann erklärt werden, dass die PV-Anlage bzw. das BHKW ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Ohne gesonderte Prüfung unterstellt das Finanzamt dann eine einkommensteuerlich unbeachtliche Liebhaberei. Dies bedeutet, dass eine Erfassung in der Einkommensteuererklärung sowohl von Gewinnen als auch von Verlusten grundsätzlich unterbleibt. Auch liegt dann einkommensteuerlich kein

Betriebsvermögen vor, sodass dementsprechend bei Beendigung des Anlagenbetriebs kein Betriebsaufgabeergebnis zu ermitteln ist.

Diese Vereinfachungsregelung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- Die PV-Anlage hat eine installierte Leistung von bis zu 10 kW.
- Das BHKW hat eine installierte Leistung von bis zu 2,5 kW.
- Installation auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- / Zweifamilienhaus, wobei hier auch zugehörige Garagen begünstigt sind.
- Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003.

Der Antrag gilt dabei für das aktuelle Jahr, für Folgejahre und für vergangene Jahre, sofern diese verfahrensrechtlich noch nicht bestandskräftig sind (z. B. unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen).

Sollten sich die Voraussetzungen ändern (z. B. bei Nutzungsänderung, Vergrößerung der Anlage über die genannte Leistung) findet die Vereinfachungsregelung in jedem Fall keine Anwendung. Eine entsprechende Änderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.

Bei der Gewerbesteuer ist der Betrieb einer PV-Anlage bzw. eines BHKW grundsätzlich mit zu berücksichtigen, wobei ein Freibetrag von 24.500 € pro Jahr bei natürlichen Personen und Personengesellschaften gewährt wird. Seit dem Jahr 2019 ist im Gesetz eine Steuerbefreiung für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW vorgesehen. Faktisch ist die Gewerbesteuer somit lediglich für PV-Anlagen über 10 kW und BHKW relevant, allerdings greift hier in den meisten Fällen dann eine (teilweise) Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer.

Umsatzsteuerlich zählt jeder Anlagenbetreiber mit Stromeinspeisung als Unternehmer; die Vereinfachungsregelung findet hier keine Anwendung, sodass die allgemeinen Regelungen gelten und einerseits Umsatzsteuerpflicht für den verkauften Strom besteht, sowie andererseits ein Vorsteuerabzug hinsichtlich der Eingangsrechnungen im Zusammenhang mit der Anlage möglich ist. In den meisten Fällen ist der Anlagenbetreiber jedoch ein Kleinunternehmer, sodass keine Umsatzsteuer anfällt, aber auch kein Vorsteuerabzug möglich ist. Dies ist immer dann möglich, wenn gewisse Umsatzgrenzen nicht überschritten werden (derzeit 22.000 € im vorherigen Jahr und voraussichtlich 50.000 € im laufenden Jahr oder 22.000 € im Gründungsjahr).

Hier könnte jedoch ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung sinnvoll sein, da die vom Netzbetreiber miterstattete Umsatzsteuer für den Anlagenbetreiber kein Kostenfaktor darstellt, aber ein Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen möglich ist. Eine weitere Auswirkung der Option ist die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zusätzlich zur Abgabe von Umsatzsteuer-Jahreserklärungen. Zu beachten ist, dass ein Verzicht für mindestens fünf Kalenderjahre bindet.

Daher empfiehlt sich immer die Abstimmung mit einem Steuerberater vor Anschaffung einer PV-Anlage bzw. eines BHKW um eine optimale Gestaltung zu erreichen.

Am Montag, 24. Januar 2022 wird das Thema der Online-Veranstaltung sein: „Der Übergabevertrag – richtig an die nächste Generation übergeben“. Wir werden hierzu eine Übersicht über die grundsätzlichen Vorüberlegungen geben sowie auf die Gestaltungsmöglichkeiten im Übergabevertrag hinweisen. Gleichzeitig werden wir auch zur Absicherung des Übergabenden Stellung nehmen und schließlich auf steuerliche Auswirkungen Bezug nehmen.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über <https://www.convocat.de/events/>. Sie erhalten hierüber die Verlinkung zur Anmeldeseite.

Wir freuen uns wieder auf Sie.

Für alle anderen Beratungen nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Per E-Mail a.fischl@acconsis.de oder vereinbaren Sie mit uns einen Termin,
+49 89 54 714 3.

In diesem Sinne: bleiben Sie gesund!

Agnes Fischl-Obermayer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Fachanwältin für Erbrecht